

Winterreifenpflicht

(OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.07.2010 – 2 SsRs 220/09)

Die kalte Jahreszeit steht vor der Tür und wieder fragen sich Millionen von Autofahrern, ab wann oder ob sie überhaupt Winterreifen aufziehen müssen. Grund hierfür ist die 2006 in die StVO eingefügte Vorschrift des § 2 Abs. 3a. Danach ist die Ausrüstung bei Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse anzupassen, wozu insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage gehören. Ein Verstoß hiergegen kostet laut Bußgeldkatalog 20,- € bzw. 40,- € und 1 Punkt in Flensburg, wenn durch die mangelnde Ausrüstung ein anderer behindert wird. Was mit dieser Formulierung tatsächlich gemeint ist und wann ein Verstoß vorliegt, wurde lange Zeit kontrovers diskutiert. Und so hatte dann auch das OLG Oldenburg Mitte diesen Jahres über die Frage zu entscheiden.

Das Amtsgericht Osnabrück verurteilte am 14.09.2009 einen Betroffenen wegen Fahrens mit nicht angepasster Geschwindigkeit in Tateinheit mit Benutzung einer nicht an die Wetterverhältnisse angepassten und damit ungeeigneten Bereifung zu einer Geldbuße in Höhe von 85,-€ Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Der Betroffene war mit seinem PKW, auf welchem neue Sommerreifen aufgezogen waren, über eine auf der Fahrbahn befindliche Eisfläche gefahren und in das Schaufenster eines Geschäftes geschlittert. Das Amtsgericht stellte daraufhin fest, dies sei geschehen, weil er zum einen zu schnell gefahren sei und zum anderen keine für das Wetter angemessene Bereifung aufgezogen habe. Dass die Sommerreifen neu und möglicherweise geeigneter waren, als bereits ältere abgefahrene Winterreifen, interessierte das Gericht nicht. Auch ging man der Frage nicht nach, ob der Unfall mit Winterreifen vermeidbar gewesen wäre. Nach der Rechtsauffassung des Amtsgerichts Osnabrück war lediglich zu berücksichtigen, dass der Betroffene mit Sommerreifen unterwegs war, die für das Fahren im Winter bei Glatteis einfach nicht geeignet sind.

Hiergegen legte der Betroffene Rechtsmittel ein, welches er damit begründete, dass konkret hätte ermittelt werden müssen, welche Bereifung im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO tatsächlich die geeignete gewesen sei. Hätte man durch Winterreifen - und wenn ja, durch welche - den Unfall verhindern können ?

Das OLG Oldenburg hob das Urteil des Amtsgerichts Osnabrück daraufhin zumindest teilweise auf. Zwar blieb es bei einer Verurteilung wegen Fahrens mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Einen Verstoß gegen § 2 Abs.3a StVO könne dem Betroffenen jedoch nicht vorgeworfen werden. Denn der dazugehörige Bußgeldtatbestand der §§ 2 Abs. 3 a S. 1, 2, 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO ist nach Auffassung des OLG Oldenburg verfassungswidrig und damit ungültig, soweit er den Verstoß gegen die Pflicht, eine den Wetterverhältnissen angepasste, geeignete Bereifung vorzunehmen, sanktioniert.

Nach dem Grundgesetz kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber daher, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass die Tragweite und der Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Der Einzelne soll auf diese Weise von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist, damit er in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten. Dies gilt für Bußgeldtatbestände wie für Straftatbestände gleichermaßen.

Gemessen an diesen Grundsätzen genügt nach Auffassung des OLG Oldenburg der Bußgeldtatbestand der §§ 24 StGB, 2 Abs. 3 a S. 1, 2, 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht. Denn wann tatsächlich ein Verstoß vorliegt, d.h. was eine nicht geeignete Bereifung in diesem Sinn ist, ergibt sich aus der Norm selber nicht. So kann ein Fahrer anhand des reinen Wortlauts des § 2 Abs. 3 a S. 1 und 2 StVO nicht erkennen, was von ihm verlangt wird. Das Tatbestandsmerkmal „der an die Wetterverhältnisse angepassten, geeigneten Bereifung“ nennt keine konkrete Bereifung für jeweils genau bezeichnete Wetterverhältnisse. Es stellt deshalb einen unbestimmten, wertausfüllungsbedürftigen Begriff dar. Diese Ausfüllung lässt sich jedoch nicht einmal aus anderen Normen ableiten. Weder gesetzliche noch technische Vorschriften regeln, welche Eigenschaften Reifen für bestimmte Wetterverhältnisse haben müssen.

Da für den Bürger somit nicht erkennbar ist, ob und gegebenenfalls welche Reifen bei welchen Wetterverhältnissen als ungeeignet anzusehen sind, ist der Bußgeldtatbestand nach §§ 24 StGB, 2 Abs. 3 a S. 1, 2, 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO ungültig mit der Folge, dass auch keine Ahndung möglich ist.

Fazit:

Auch wenn das OLG Oldenburg den Bußgeldtatbestand als verfassungswidrig und ungültig erachtet, stellt dies keine bundeseinheitliche, gefestigte Rechtsprechung dar. Darüber hinaus kann es nach wie vor zu Problemen mit der Versicherung kommen, sollte sich bei Glatteis und Schnee ein Unfall ereignen und sich herausstellen, dass nur Sommerreifen aufgezogen waren. Insoweit ist in den Wintermonaten die Verwendung von Winterreifen in jedem Falle anzuraten.